



3003 Bern, 30. Juni 2017

Verfügung

In Sachen

Flughafen Birrfeld

Gesuch um Projektänderung für den Neubau Werkstatt mit Hangar

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 18. Juli 2016 bewilligte das UVEK den Neubau Werkstatt mit Hangar.
2. Mit Schreiben vom 28. Februar 2017 ersuchte der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz (Gesuchsteller) um eine Projektänderung, welche die Auslagerung des Helikopterstandplatzes, die Erschliessung der Werkstatt FSB von Osten, die Verlängerung des Werkstattgebäudes um 4 m nach Osten und die Erhöhung des Gebäudes an der Traufe um 70 cm und an der First um 135 cm beinhaltet.
3. Mit dem Gesuch um Projektänderung wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:
 - Schreiben des Gesuchstellers vom 28. Februar 2017;
 - Plan «Grundriss Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.14, ersetzt Plan-Nr. 793.103;
 - Plan «Grundriss Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.15, ersetzt Plan-Nr. 793.104;
 - Plan «Schnitte und Fassaden» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.16, ersetzt Plan-Nrn. 793.105/106;
 - Situationsplan im Massstab 1:500 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.17, ersetzt Plan-Nr. 793.101;
 - Brandschutzkonzept zu Plan «Grundriss Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.18, ersetzt Plan-Nr. 793.109;

- Brandschutzkonzept zu Plan «Grundriss Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.19, ersetzt Plan-Nr. 793.110.
4. Mit Schreiben vom 10. November 2016 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) zur kantonalen Vernehmlassung im vereinfachten Verfahren nach Art. 37i des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) zu.
 5. Das DBVU nimmt mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 positiv Stellung zum Vorhaben und führt aus, dass die Projektänderung im Bereich Umwelt und Natur zu keinen Bemerkungen Anlass gebe. Wie das DBVU richtig festhält sind die vom UVEK mit Plangenehmigung vom 18. Juli 2016 verfügten Auflagen – sofern sie nicht durch vorliegende Verfügung wegfallen oder ersetzt werden – nach wie vor geltend.
 6. Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hat mit Fachbericht vom 10. April 2017 wie folgt Stellung zur Projektänderung genommen:
 - Die aus den Planunterlagen (Stand 6. April 2017) ersichtliche Brandabschnittsbildung mit mindestens EI 30 (insbesondere auch die Geschossdecke über den Nebenräumen Werkstatt FSB) erfülle die brandschutztechnischen Anforderungen nach wie vor. Allenfalls sei der Brandabschnitt Kleinteillager/Öllager EI 60 auszubilden (siehe Stellungnahme vom 15. Dezember 2015, Ziffer 23).
 - Das aus den Planunterlagen ersichtliche Konzept mit den Fluchtwegen erfülle die brandschutztechnischen Anforderungen. Es seien dies die Fluchtwege aus dem Hangar 4a und dem Hangar 4b je einmal ins Freie (West/Süd), aus der Werkhalle FSB einmal ins Freie (Nord) und aus den Nebenräumen Werkstatt FSB einmal ins Freie (Nord).
 - Die zwei Luft/Wasser-Wärmepumpen werden neu im Freien platziert (Hangar 4a/Nord).
 - Das Konzept der baulichen Brandabschnittsbildung müsse auch im Zusammenhang mit dem Einbau lufttechnischer Anlagen gewährleistet bleiben. Die Lüftungsleitungen seien nötigenfalls EI 30 zu bekleiden bzw. mit Brandschutzklappen abzutrennen.
 - Die Pläne der vorgesehenen Lüftungsanlage seien vor Ausführung dem BAZL zur Beurteilung einzureichen.
 - Im Übrigen seien die Empfehlungen ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2015 weiterhin gültig und vollumfänglich zu beachten.

Der Gesuchsteller zeigt sich in den Schlussbemerkungen mit den Hinweisen und Auflagen der AGV einverstanden.

Das BAZL erachtet die neuen Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

7. Das BAZL hat die Projektänderung einer Prüfung unterzogen und das Ergebnis in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 9. März 2017 festgehalten.

Der Gesuchsteller führt in den Schlussbemerkungen aus, dass man nicht gegen die Auflage bezüglich der östlichen Rollgasse opponiere, da man mit dem Bau von Hangar und Werkstatt beginnen wolle. Man erachte die Auflage jedoch weiterhin als unverhältnismässig und verweist im Übrigen auf das laufende Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht. Bezüglich der Auflage zur Erschliessung der Hangare 4 und 5 führt der Gesuchsteller aus, dass mit der Projektänderung die Rollgassen zwischen Hangar 4 und 5 an Bedeutung verloren hätten, da die Zufahrt zur Werkstatt nun via Osten geschehen werde. Der Gesuchsteller werde den Vorschlag des BAZL zur Markierung aufgreifen und demnächst einen entsprechenden Plan einreichen. Die Auflagen, welche mit den Rollwegen zwischen Hangar 4 und 5 und der *apron safty line* im Zusammenhang stehen, seien damit hinfällig.

Zu den Auflagen aus luftfahrtspezifischer Sicht gilt es festzuhalten, dass diese durch die Projektänderung keine Anpassungen erfahren. Sie wurden vom UVEK mit Plangenehmigung vom 18. Juli 2016 verfügt und erwachsen in Rechtskraft. Die Projektänderung hat lediglich einen marginalen Einfluss auf den beschreibenden Text in der luftfahrtspezifischen Prüfung. Die Aufnahme von entsprechenden Auflagen ins Dispositiv erübrigt sich somit.

8. Die übrigen Auflagen und Massnahmen, welche in der Plangenehmigung vom 18. Juli 2016 verfügt wurden, bleiben bestehen.
9. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen zur Genehmigung des Gesuchs um Projektänderung erfüllt und die Verfügung kann erteilt werden.
10. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Sie wird ihm mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Das Projektänderungsgesuch für den Neubau Werkstatt mit Hangar auf dem Flughafen Birrfeld wird genehmigt. Die Anpassungen betreffen die Auslagerung des Helikopterstandplatzes, die Erschliessung der Werkstatt FSB von Osten, die Verlängerung des Werkstattgebäudes um 4 m nach Osten und die Erhöhung des Gebäudes an der Traufe um 70 cm und an der First um 135 cm.
2. Massgebende Unterlagen:
 - Schreiben des Gesuchstellers vom 28. Februar 2017;
 - Plan «Grundriss Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.14, ersetzt Plan-Nr. 793.103;
 - Plan «Grundriss Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.15, ersetzt Plan-Nr. 793.104;

- Plan «Schnitte und Fassaden» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.16, ersetzt Plan-Nrn. 793.105/106;
 - Situationsplan im Massstab 1:500 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.17, ersetzt Plan-Nr. 793.101;
 - Brandschutzkonzept zu Plan «Grundriss Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.18, ersetzt Plan-Nr. 793.109;
 - Brandschutzkonzept zu Plan «Grundriss Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 14. Februar 2017, Plan-Nr. 698.19, ersetzt Plan-Nr. 793.110.
3. Die nachfolgenden zwei Auflagen der AGV sind umzusetzen.
- Das Konzept der baulichen Brandabschnittsbildung muss auch im Zusammenhang mit dem Einbau lufttechnischer Anlagen gewährleistet bleiben. Die Lüftungsleitungen sind nötigenfalls EI 30 zu bekleiden bzw. mit Brandschutzklappen abzutrennen.
 - Die Pläne der vorgesehenen Lüftungsanlage sind vor Ausführung dem BAZL zur Beurteilung einzureichen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller auferlegt. Sie wird ihm mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:
- Anwaltskanzlei Bärtschi, Haldenstrasse 23, 6006 Luzern, für sich und zuhanden Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig (im Doppel, inkl. der massgebenden Unterlagen)

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Aargauische Gebäudeversicherung, Brandschutz, Bleichemattstrasse 12/14, Postfach, 5001 Aarau

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.